



Hinweise

für Verteilernetzbetreiber Gas zur Veröffentlichung von Netzentgelten zum 15.10.2019 sowie zur Anpassung der Erlösobergrenze und Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2020

Hinweise für Verteilernetzbetreiber Gas zur Veröffentlichung von Netzentgelten zum 15.10.2019 sowie zur Anpassung der Erlösobergrenze und Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2020

in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur
sowie der in Organleihe vertretenen Bundesländer

Stand: 19.09.2019

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Beschlusskammer 9

Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Tel.: +49 228 14-0

Die Beschlusskammer 9 veröffentlicht hiermit nachfolgende Hinweise zur Veröffentlichung gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG, zur Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie zur Anpassung der Netzentgelte nach § 17 Abs. 2 ARegV.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	6
2	Veröffentlichung von Netzentgelten zum 15.10.2019	6
3	Verprobung zum 01.01.2020	6
4	Bestimmung der zulässigen Erlöse für die Zwecke der Verprobung.....	7
4.1	Festgelegte Erlösobergrenze des Jahres 2020	7
4.1.1	Bestimmung der zulässigen Erlöse für die Verprobung zum 15.10.2019	7
4.1.2	Schätzung der zulässigen Erlöse für die Verprobung zum 01.01.2020	7
4.2	Anpassungen der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV	7
4.2.1	Anpassung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 ARegV.....	7
4.2.2	Anpassungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV	8
4.2.3	Anpassung nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV.....	8
4.3	Anpassungen gemäß § 4 Abs. 4 ARegV	9
4.3.1	Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV	9
4.3.2	Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1a ARegV	9
4.4	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	9
4.5	Netzzugänge und -abgänge	9
5	Dokumentation der Anpassungen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der Verprobung zum 01.01.2020.....	10
5.1	Dokumentation der Anpassungen nach § 4 Abs. 3 ARegV.....	10
5.2	Dokumentation der Verprobung zum 01.01.2020	10
5.2.1	Erläuterungen zur Kostenstellenrechnung nach §§ 11 und 12 GasNEV sowie Anlage 2 (zu § 12 S. 1) GasNEV	11
5.2.2	Erläuterungen zur Kostenträgerrechnung (§§ 13 ff. GasNEV)	12

1 Allgemeines

Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, spätestens zum 15. Oktober eines Jahres die für das Folgejahr geltenden bzw. geschätzten Entgelte im Internet zu veröffentlichen.

Zum 01. Januar eines Kalenderjahres hat der Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 3, 4 ARegV die zum 01. Januar eines Kalenderjahres gemäß § 17 ARegV ermittelten Entgelte gegenüber der Regulierungsbehörde zu dokumentieren; diese Entgelte sind ebenfalls veröffentlichungspflichtig.

Gemäß § 17 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 16 Abs. 1 GasNEV haben Netzbetreiber zu gewährleisten, dass ein zur Veröffentlichung anstehendes Netzentgelt geeignet ist, die zulässigen Erlöse zu decken. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass der Netzbetreiber mit dem verprobten Netzentgelt die zulässigen Erlösobergrenzen abzubilden hat. Die Erlösobergrenze darf dabei keinesfalls überschritten werden. Abweichungen nach unten gehen grundsätzlich zu Lasten des Netzbetreibers, sofern und soweit der Netzbetreiber bewusst eine niedrigere als die zulässige kalenderjährliche Erlösobergrenzen verprobt. Unwesentliche Abweichungen werden toleriert.

Aus den zulässigen Erlösen des Netzbetreibers ist grundsätzlich ein einheitliches Netzentgelt zu bilden („Ein Netzbetreiber, ein Entgelt!“). Für Netzgebiete, die nach § 26 ARegV übernommen wurden, kann der Netzbetreiber in begründeten Ausnahmefällen übergangsweise und nach vorheriger Absprache mit der Regulierungsbehörde bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode, bei Netzübergängen nach dem Basisjahr für die nachfolgende Regulierungsperiode bis zum Ende der nachfolgenden Regulierungsperiode, differenzierte Netzentgelte ausweisen.

2 Veröffentlichung von Netzentgelten zum 15.10.2019

Gemäß § 20 Abs. 1 S.1 EnWG sind Netzbetreiber verpflichtet, spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr Entgelte für den Netzzugang im Internet zu veröffentlichen. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, so ist gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird, zu veröffentlichen.

Bei der Kalkulation und Veröffentlichung der (vorläufigen) Netzentgelte zum 15. Oktober sollte seitens der Netzbetreiber angestrebt werden, dass die am 15. Oktober veröffentlichten Entgelte auch Bestand zum 1. Januar des Folgejahres haben. Die Kenntnis der Entgelte für das nächste Kalenderjahr stellt u.a. für Händler und Lieferanten die Grundlage ihrer Kalkulation dar. Daher haben Netzbetreiber gemäß § 6a Abs. 2 EnWG sicherzustellen, dass die Information der Netznutzer in nicht diskriminierender Weise erfolgt und gegenüber anderen Teilen des Energieversorgungsunternehmens nicht vorzeitig erfolgt.

3 Verprobung zum 01.01.2020

Gemäß § 17 Abs. 2 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt.

Zum 1.1.2020 hat somit gemäß § 17 ARegV eine Verprobung der festgelegten und endgültig angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2020 stattzufinden; die ermittelten Entgelte sind zu

veröffentlichen und der Fakturierung im Jahr 2020 zu Grunde zu legen. Bei unwesentlichen Abweichungen der sich für das Jahr 2020 ergebenden Erlösobergrenze und der bei der Entgeltbildung zum 15.10.2019 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze (weniger als 3%) wird die Beschlusskammer die Verpflichtung zur Bestimmung der Netzentgelte nach § 17 ARegV nicht durchsetzen; der Differenzbetrag wird auf das Regulierungskonto gebucht. Auch höhere Abweichungen ohne eine Neubestimmung der Entgelte werden von der Beschlusskammer 9 toleriert, sofern hierdurch Anhebungen gegenüber den vorläufig zum 15.10.2019 berechneten Entgelten vermieden werden können und die Unterschreitung über das Regulierungskonto verrechnet wird.

4 Bestimmung der zulässigen Erlöse für die Zwecke der Verprobung

Für die Verprobung zum 15.10.2019 bzw. zum 01.01.2020 ist grundsätzlich auf die festgelegte und gemäß § 4 Abs. 3, 4 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2020 abzustellen.

4.1 Festgelegte Erlösobergrenze des Jahres 2020

4.1.1 Bestimmung der zulässigen Erlöse für die Verprobung zum 15.10.2019

Es ist die festgelegte Erlösobergrenze des Jahres 2020 als Basis heranzuziehen und mit den prognostizierten Mengengerüsten für das Jahr 2020 zu verproben.

Wenn bis Ende September 2019 keine Festlegung im o.g. Verfahren erfolgt ist, ist für die Verprobung zum 15.10.2019 auf den angehörten Wert der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2020 abzustellen.

4.1.2 Schätzung der zulässigen Erlöse für die Verprobung zum 01.01.2020

Es ist für die Verprobung zum 01.01.2020 auf die festgelegte (bzw. angehörte) und gemäß § 4 Abs. 3, 4 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2020 abzustellen. Zwischen der Verprobung zum 15.10.2019 und der Verprobung zum 01.01.2020 bezüglich der jeweiligen Elemente oder hinsichtlich des prognostizierten Mengengerüstes erlangte zusätzliche Erkenntnisse (bspw. durch Mitteilung der Bundesnetzagentur) sind in die Schätzung einzubeziehen.

4.2 Anpassungen der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV

Im Hinblick auf die gemäß § 4 Abs. 3 ARegV vom Netzbetreiber vorzunehmenden Anpassungen ist folgendes zu beachten:

4.2.1 Anpassung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 ARegV

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPI_t in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist für die Erlösobergrenze 2020 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2018 anzusetzen und beträgt 103,8. Der Wert des Basisjahres (VPI₀) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2015 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2015 beträgt 100. Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/_VerbraucherpreiseKategorien.html

4.2.2 Anpassungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2020 erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV bei einer Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV.

Abweichend hiervon finden § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV im vereinfachten Verfahren keine Anwendung.

4.2.2.1 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 6a, 8a, 9 bis 11, 12a, 13, S. 2 und 3 ARegV

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV ist – mit Ausnahme der Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 6 und 13 ARegV – auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen. Insoweit sind für diese Anpassung der Erlösobergrenze im Kalenderjahr 2020 die Ist-Kosten des Jahres 2018 anzusetzen.

Die (ggf. aktualisierte) Anlage A2_KKAb zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode weist aus, in welcher Höhe im ermittelten Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV Aufwand für Fremdkapitalzinsen enthalten ist, welcher als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 ARegV einzustufen ist. Ausgehend von dieser Einordnung ist die Anpassung der Fremdkapitalzinsen in Höhe des in der Anlage ausgewiesenen Betrages für das Jahr 2020 vorzunehmen.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, unzulässig ist.

4.2.2.2 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 6 und 13 ARegV

Bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 6 und 13 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2020 anzusetzen. Bei der Bestimmung der Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV) können vorliegende Ist-Mengen aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden. Bezüglich der Preiskomponente ist der für das Folgejahr geltende Preis des vorgelagerten Netzbetreibers zu verwenden. Schätzungen über die Preise des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers sind nicht zulässig. Wenn der vorgelagerte Netzbetreiber seine Netzentgelte für das Folgejahr nicht rechtzeitig bereitstellt, ist für das Folgejahr grundsätzlich von den bisherigen Entgelten auszugehen.

Zwischen der Verprobung zum 15.10.2019 und der Verprobung zum 01.01.2020 bezüglich der jeweiligen Elemente erlangte zusätzliche Erkenntnisse (bspw. durch Mitteilung der Bundesnetzagentur) sind in die Verprobung zum 01.01.2020 einzubeziehen.

4.2.3 Anpassung nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV

Bei einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund von volatilen Kostenanteilen nach § 11 Abs. 5 ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll (2020). Zwischen der Verprobung zum 15.10.2019 und der Verprobung zum 01.01.2020 erlangte zusätzliche Erkenntnisse (bspw. durch Mitteilung der Bundesnetzagentur) sind in die Verprobung zum 01.01.2020 einzubeziehen.

4.3 Anpassungen gemäß § 4 Abs. 4 ARegV

Im Hinblick auf die gemäß § 4 Abs. 4 ARegV vom Netzbetreiber zu beantragenden Anpassungen ist Folgendes zu beachten:

4.3.1 Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV

Sofern ein Verteilernetzbetreiber einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2020 aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags gemäß § 10a ARegV gestellt hat, ist aus Sicht der Beschlusskammer - sofern noch kein diesbezüglicher Beschluss ergangen ist - auf die angehörten Werte unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus dem sich der Stellungnahme anschließenden Diskussionsprozess abzustellen. Sollte der Netzbetreiber bis zur Entgeltbildung zum 15.10.2019 bzw. zum 01.01.2020 keine Anhörung zum Kapitalkostenaufschlag erhalten haben, ist aus Sicht der Beschlusskammer auf den für das Jahr 2020 beantragten Betrag unter Berücksichtigung der im Hinweispapier der Beschlusskammer 9 genannten Berechnungsparameter abzustellen (veröffentlicht unter www.bundesnetzagentur.de → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Hinweise und Leitfäden). Zwischen der Verprobung zum 15.10.2019 und der Verprobung zum 01.01.2020 erlangte zusätzliche Erkenntnisse sind in die Verprobung zum 01.01.2020 einzubeziehen.

4.3.2 Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1a ARegV

Der Netzbetreiber hat zum 30.06.2017, zum 30.06.2018 und zum 30.06.2019 einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV gestellt. Alle diese Anträge führen zu einer Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2020, wobei die durch den Antrag zum 30.06.2017 bereits angepasste Erlösobergrenze 2020 durch den Antrag im Jahr 2018 erneut angepasst wird und diese wiederum durch den Antrag zum 30.06.2019 erneut angepasst wird. Bzgl. des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 (Antrag zum 30.06.2017) ist die Erlösobergrenze auf Basis der angehörten bzw. genehmigten Anpassungsbeträge anzupassen. Im Hinblick auf den im Jahr 2018 bzw. 2019 beantragten Regulierungskontosaldo (Saldo zum 31.12.2017 bzw. 31.12.2018) ist aus Sicht der Beschlusskammer nicht anders zu verfahren und auf die angehörten bzw. genehmigten Werte abzustellen. Sofern der Netzbetreiber bis zur Entgeltbildung zum 15.10.2019 bzw. 01.01.2020 noch keine Genehmigung bzw. Anhörung erhalten hat, ist aus Sicht der Beschlusskammer auf den für das Jahr 2020 beantragten annuitätischen und verzinsten Betrag unter Berücksichtigung der im Hinweispapier (veröffentlicht unter www.bundesnetzagentur.de → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Hinweise und Leitfäden) der Beschlusskammer 9 genannten Berechnungsparameter abzustellen. Zwischen der Verprobung zum 15.10.2019 und der Verprobung zum 01.01.2020 bezüglich der jeweiligen Elemente erlangte zusätzliche Erkenntnisse (bspw. durch Mitteilung der Bundesnetzagentur) sind in die Verprobung zum 01.01.2020 einzubeziehen.

4.4 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur geschlossen wurde, sind die daraus resultierenden Ansätze in der Erlösobergrenze 2020 zu berücksichtigen.

4.5 Netzzugänge und -abgänge

Sofern der Netzbetreiber davon ausgeht, dass sich die Erlösobergrenze des Jahres 2020 aufgrund von Netzzugängen bzw. -abgängen oder Netzzusammenschlüssen verändert, sind bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2020 für die Zwecke der Verprobung zum 15.10.2019 und zum 01.01.2020 auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Änderungen einzubeziehen. Sollte dem Netzbetreiber zum jeweiligen

Verprobungszeitpunkt diesbezüglich noch keine Einschätzung der Beschlusskammer (bspw. in Form einer Anhörung) vorliegen, kann der Netzbetreiber auf die beantragten Werte bzw. – sofern kein übereinstimmender Antrag nach § 26 Abs. 2 ARegV gestellt wurde – auf die von ihm antizipierten Werte zurückgreifen. Zwischen der Verprobung zum 15.10.2019 und der Verprobung zum 01.01.2020 erlangte zusätzliche Erkenntnisse (bspw. durch Mitteilung der Bundesnetzagentur) sind in die Verprobung zum 01.01.2020 einzubeziehen.

5 Dokumentation der Anpassungen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der Verprobung zum 01.01.2020

Gemäß § 28 Nr. 1 ARegV sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres die Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie die den Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV und die den Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Des Weiteren haben Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 3 ARegV der Regulierungsbehörde die zur Überprüfung der Entgelte nach § 17 ARegV notwendigen Daten, insbesondere die nach in dem Bericht nach § 28 i.V.m. § 16 Abs. 2 GasNEV enthaltenen Daten, zu übermitteln. Auch wenn der Netzbetreiber die Netzentgelte nicht anpasst, ist er zur Übermittlung nach § 28 Nr. 3 ARegV verpflichtet.

Die Beschlusskammer 9 stellt zur Erfüllung der Berichtspflicht und zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Datenübermittlung einen Erhebungsbogen als XLS-Datei („Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV“ – im Folgenden: Erhebungsbogen; abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de → Elektrizität und Gas → Netzentgelte → Gasnetzbetreiber → Erlösobergrenzen) zum Download zur Verfügung, mit dem die Anpassung der Erlösobergrenze zum 01.01. berechnet und mitgeteilt werden soll, ferner wird hiermit auch die Verprobung zum 01.01. angezeigt. Dieser ist in seiner aktuellen Version vollständig und richtig ausgefüllt elektronisch über das Energiedatenportal zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

Die Beschlusskammer verzichtet zunächst auf die Übermittlung einer schriftlichen Dokumentation der Entgeltbildung. Einzelne Aspekte der Entgeltbildung unterliegen gemäß den folgenden Ausführungen ggf. weiterhin einer schriftlichen Dokumentationspflicht.

5.1 Dokumentation der Anpassungen nach § 4 Abs. 3 ARegV

Die Dokumentation der Anpassungen nach § 4 Abs. 3 ARegV erfolgt auf den Tabellenblättern B bis D. Hierbei sind die Hinweise der dem Erhebungsbogen beigelegten Ausfüllhilfe zu beachten.

Die (ggf. aktualisierte) Anlage A2_KKAb zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode weist aus, in welcher Höhe im ermittelten Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV Aufwand für Fremdkapitalzinsen enthalten ist, welcher als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 ARegV einzustufen ist. Ausgehend von dieser Einordnung ist die Anpassung der Fremdkapitalzinsen in Höhe des in der Anlage ausgewiesenen Betrages für das Jahr 2020 vorzunehmen.

5.2 Dokumentation der Verprobung zum 01.01.2020

§ 17 Abs. 1 ARegV bestimmt, dass die Umsetzung der festgelegten Erlösobergrenzen in Entgelte entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 GasNEV zu erfolgen hat. Die notwendigen Daten zur

Darstellung des Ablaufs der Ermittlung der Entgelte umfassen somit die Kostenstellenrechnung nach Teil 2 Abschnitt 2 der GasNEV und die Kostenträgerrechnung nach Teil 2 Abschnitt 3 der GasNEV.

Die Dokumentation der Verprobung erfolgt auf den Tabellenblättern E des Erhebungsbogens. Bei der Umsetzung und Dokumentation der Erlösobergrenze ist darauf zu achten, dass die Erlösobergrenze unter Berücksichtigung negativer Erlösbestandteile, insbesondere durch Preisnachlässe nach § 3 KAV abgebildet wird.

5.2.1 Erläuterungen zur Kostenstellenrechnung nach §§ 11 und 12 GasNEV sowie Anlage 2 (zu § 12 S. 1) GasNEV

Die Kostenstellenrechnung wird in Tabellenblatt „E1_1_Allokation_EOG_u_KStR“ (Punkt 2.) des Erhebungsbogens erfasst. Aus Vereinfachungsgründen werden die Hauptkostenstellen „Systemdienstleistungen“, „Hochdrucknetz“, „Mitteldrucknetz“ und „Niederdrucknetz“ zu einer Kostenstelle „Netz“ zusammengefasst; eine weitere Aufteilung auf Nebenkostenstellen hat nicht zu erfolgen.

Die Einzelerlöse sind den Kostenstellen „Netz“, „Messung“ und „Messstellenbetrieb“ nachvollziehbar zuzuordnen. Sofern Kosten nicht direkt zugeordnet werden, sondern zunächst auf geeignete Hilfskostenstellen verteilt werden sind die Schlüssel entsprechend der Vorgaben des § 11 S. 4 GasNEV zu wählen. Sofern eine Änderung der Schlüssel zur vorherigen Kalkulationsperioden erfolgt, ist dies schriftlich vorzutragen und die Gründe für die Änderung sind in einer für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbaren Art und Weise zu begründen.

Netzbetreiber, die Kapazitätsentgelte gemäß § 15 GasNEV ausweisen und damit den Regelungen der Festlegung BK9-18/608 („BEATE 2.0“ - abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Festlegungen → BK9-18/608) unterfallen, bilden die Kapazitätsentgelte aus den der Kostenstelle „Netz“ zugewiesenen Erlöse einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen aber ohne die Kosten für die Biogasumlage gemäß § 20a GasNEV und die Kosten für die Umlage nach § 19a EnWG. Daher sind auf Tabellenblatt „E1_1_Allokation_EOG_u_KStR“ die auf diese Umlagen entfallenden Erlöse zu benennen. Diese werden für die Zwecke der Verprobung von den gesamten zu verprobenden Erlösen in Abzug gebracht.

Netzbetreiber, die ihre Entgelte nach § 18 GasNEV bilden, haben diese Differenzierung nicht vorzunehmen. Sie bilden die Netzentgelte aus denen der Kostenstelle „Netz“ zugewiesenen Erlöse inklusive der Kosten für die Biogasumlage gemäß § 20a GasNEV und der Kosten für die Umlage nach § 19a EnWG. Betreiber örtlicher Gasverteilernetze haben darüber hinaus die Aufteilung der Haupt- und Nebenkostenstellen nach Ortstransportleitungen und Ortsverteilernetz (vgl. § 12 S. 2 GasNEV) detailliert zu erläutern. Eine Zuweisung der Kostenstellen zu Ortstransportleitung bzw. Ortsverteilernetz ist anhand nachvollziehbarer Kriterien vorzunehmen. Eine einmal erfolgte Zuweisung ist grundsätzlich beizubehalten. Die Zuweisung von Kostenstellen zu Ortstransportleitung bzw. Ortsverteilernetz und eine etwaige Veränderung der Zuweisung sind in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise detailliert darzulegen und zu begründen. Den Darlegungen ist eine Netzkarte beizulegen, anhand derer für einen sachkundigen Dritten ohne weiteres ersichtlich ist, wie das Leitungsnetz auf Ortstransportleitung bzw. Ortsverteilernetz unterteilt wurde.

Sofern der Netzbetreiber zulässigerweise aufgrund einer Übergangsregelung für mehrere Netzbereiche unterschiedliche Entgelte ausweist, ist seine zulässige Erlösobergrenze zunächst auf die jeweiligen Netzbereiche aufzuteilen. Hierzu sind in den Spalten E des Tabellenblattes „E1_1_Allokation_EOG_u_KStR“

unter den Netznummern immer die Erlösobergrenzen, welche sich aus anderen Erhebungsbögen ergeben, und in der Spalte F die davon in diesem Bogen zu verprobenden Erlöse anzugeben.

5.2.2 Erläuterungen zur Kostenträgerrechnung (§§ 13 ff. GasNEV)

Die Kostenträgerrechnung hat nach den Vorgaben der §§ 13 bis 16 GasNEV und §§ 18 bis 20b GasNEV zu erfolgen.

5.2.2.1 Netzentgelte

Aus den der Kostenstelle „Netz“ zugeordneten Erlösen sind Netzentgelte zu bilden.

5.2.2.1.1 Ein und Ausspeiseentgelte (§§ 13 bis 15 GasNEV)

Sofern Verteilernetzbetreiber Ein- und Ausspeiseentgelte nach §§ 13 bis 15 GasNEV bilden, sind diese Kapazitätsentgelte im Tabellenblatt „E2_2_Entry_Exit_Entgelte“ des Erhebungsbogens in Euro pro Kilowatt pro Zeiteinheit auszuweisen. Die Kapazitätsentgelte werden hierbei aus der der Kostenstelle „Netz“ zugewiesenen Erlöse einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen aber ohne die Kosten für die Biogasumlage gemäß § 20a GasNEV und die Kosten für die Umlage nach § 19a EnWG gebildet.

Bei der Entgeltbildung sind die Vorgaben der Festlegung "BEATE 2.0" (BK9-18/608; abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Festlegungen) zu beachten.

5.2.2.1.2 Entgelte für den Zugang zu örtlichen Verteilernetzen (§ 18 GasNEV)

Grundlage des Systems der Entgeltbildung für den Netzzugang zu örtlichen Verteilernetzen ist abweichend von den §§ 14 bis 16 GasNEV ein transaktionsunabhängiges Punktmodell.

Zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 bis 5 GasNEV hat der Netzbetreiber eines Gasverteilernetzes die Entgelte gemäß dem Tabellenblatt „E2_1_Verteilnetzentgelte“ des Erhebungsbogens in Form einer Preistabelle anzugeben, zu veröffentlichen und abzurechnen.

Das jährliche Netzentgelt pro Ausspeisepunkt ist vom örtlichen Gasverteilernetzbetreiber in Tabellenblatt „E2_1_Verteilnetzentgelte“ des Erhebungsbogens auszuweisen. In der Dokumentation der Entgeltermittlung ist u.a. die Vorgehensweise zur Bildung der Netzentgelte schrittweise detailliert zu erläutern und darzulegen. Hierbei sind insbesondere die zugrunde gelegte Datenbasis und die angewendeten Funktionen in einer geeigneten und für sachkundige Dritte nachvollziehbarer Weise darzustellen und zu erläutern. Für die Darlegung der Datenbasis ist das Tabellenblatt „E1_1_Allokation_EOG_u_KStR“ des Erhebungsbogens zu verwenden

Unter Punkt 1. des Tabellenblattes „E2_1_Verteilnetzentgelte“ des Erhebungsbogens sind für die Gesamtheit der Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung folgende Informationen auszuweisen:

Innerhalb eines Arbeitsbereiches (Unter- und Obergrenze der Jahresarbeit in Kilowattstunden) ist der Grundpreis in Euro pro Monat, die durch den Grundpreis abgegoltene Arbeit in Kilowattstunden und der Arbeitspreis der nicht durch den Grundpreis abgegoltenen Arbeit in Cent pro Kilowattstunde auszuweisen. Die Höhe des Grundpreises kann auch Null sein. Die Ermittlung des Ausspeiseentgelts für die an einem nicht

leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit hat dem dreistufigen Schema nach Tabelle 1 zu folgen.

Stufe 1	Für eine gegebene Jahresarbeit wird der relevante Arbeitsbereich bestimmt.
Stufe 2	Für den unter Stufe 1 bestimmten Arbeitsbereich wird der Grundpreis, die durch den Grundpreis abgegoltene Arbeit und der Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit aus der Tabelle ausgelesen.
Stufe 3	Mit den in Stufe 2 ermittelten Daten wird das Ausspeiseentgelt für die gegebene Jahresarbeit wie folgt berechnet:
	Grundpreis [in Euro/Monat] x 12 [in Monat]
+	(Jahresarbeit [in Kilowattstunden] minus der durch den Grundpreis abgegoltene Arbeit [in Kilowattstunden]) multipliziert mit dem Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit [in Cent pro Kilowattstunden] multipliziert mit (1/100 [in Euro pro Cent])
=	Ausspeiseentgelt [in Euro]

Tabelle 1 Berechnung des Ausspeiseentgeltes für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit auf Basis der Tabelle unter C1.1 des Tabellenblattes C1 des Erhebungsbogens

Unter Punkt 2. des Tabellenblattes „E2_1_Verteilnetzentgelte“ des Erhebungsbogens sind für die Gesamtheit der Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung folgende Informationen auszuweisen:

Innerhalb eines Arbeitsbereiches (Untergrenze und Obergrenze der Jahresarbeit in Kilowattstunden) ist der Sockelbetrag in Euro pro Jahr, die durch den Sockelbetrag abgegoltene Arbeit in Kilowattstunden und der Arbeitspreis der nicht durch den Grundpreis abgegoltenen Arbeit in Cent pro Kilowattstunde auszuweisen. Die Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit hat dem dreistufigen Schema nach Tabelle 2 zu folgen.

Stufe 1	Für eine gegebene Jahresarbeit wird der relevante Arbeitsbereich bestimmt.
Stufe 2	Für den unter Stufe 1 bestimmten Arbeitsbereich wird der Sockelbetrag, die durch den Sockelbetrag abgegoltene Arbeit und der Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit aus der Tabelle ausgelesen.
Stufe 3	Mit den in Stufe 2 ermittelten Daten wird das Ausspeiseentgelt für die gegebene Jahresarbeit wie folgt berechnet:
	Sockelbetrag [in Euro/Jahr]
+	(Jahresarbeit [in Kilowattstunden] minus der durch den Sockelbetrag abgegoltenen Arbeit [in Kilowattstunden]) multipliziert mit dem Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit [in Cent

	pro Kilowattstunden] multipliziert mit (1/100 [in Euro pro Cent])
=	Ausspeiseentgelt [in Euro]

Tabelle 2 Berechnung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit auf Basis der Tabelle unter C1.2 des Tabellenblattes C1 des Erhebungsbogens

Unter Punkt 3. des Tabellenblattes „E2_1_Verteilnetzentgelte“ des Erhebungsbogens sind für die Gesamtheit der Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung folgende Informationen auszuweisen:

Innerhalb eines Leistungsbereiches (Untergrenze und Obergrenze der Jahreshöchstleistung in Kilowatt) ist der Sockelbetrag in Euro pro Jahr, die durch den Sockelbetrag abgegoltene Leistung in Kilowatt und der Leistungspreis der nicht durch den Grundpreis abgegoltenen Leistung in Euro pro Kilowatt auszuweisen. Die Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung hat dem dreistufigen Schema nach Tabelle 3 zu folgen.

Stufe 1:	Für eine gegebene Jahreshöchstleistung wird der relevante Leistungsbereich bestimmt.
Stufe 2:	Für den unter Stufe 1 bestimmten Leistungsbereich wird der Sockelbetrag, die durch den Sockelbetrag abgegoltene Leistung und der Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung aus der Tabelle ausgelesen.
Stufe 3:	Mit den in Stufe 2 ermittelten Daten wird das Ausspeiseentgelt für die gegebene Jahreshöchstleistung wie folgt berechnet:
	Sockelbetrag [in Euro]
+	(Jahreshöchstleistung [in Kilowatt] minus der durch den Sockelbetrag abgegoltene Leistung [in Kilowatt]) multipliziert mit dem Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung [in Euro pro Kilowatt]
=	Ausspeiseentgelt [in Euro]

Tabelle 3 Berechnung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung auf Basis der Tabelle unter C1.3 des Tabellenblattes C1 des Erhebungsbogens

Für die folgenden Entgelte ist zu beachten:

5.2.2.1.2.1 Netzentgelt zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus gem. § 20 Abs. 2 GasNEV:

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 GasNEV können Betreiber örtlicher Gasverteilernetze in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt auf Grundlage der konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung abweichend von den Regelungen des § 18 GasNEV berechnen. Die Bildung des Sonderentgeltes nach § 20 Abs. 2 GasNEV sowie dessen Dokumentation gegenüber der Bundesnetzagentur hat nach den Vorgaben des Leitfadens der Regulierungsbehörden zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV (Entgelte zur Vermeidung von Direktleitungsbau) zu erfolgen. Der Leitfaden ist abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Hinweise und Leitfäden →

Sonderentgelte § 20 Abs. 2 GasNEV. Die Angemessenheit des Sonderentgelts ist gemäß Punkt 2.3. des Leitfadens nachzuweisen und schriftlich sowie mit den entsprechenden, nach dem Leitfaden notwendigen Unterlagen zu dokumentieren. Die Abfragen in Tabellenblatt „E2_5_Sonderentgelte“ dienen der Erhebung der gewährten Sonderentgelte.

5.2.2.1.2.2 Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV

Gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) dürfen Netzbetreiber Preisnachlässe für den in der Niederspannung oder in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrags für den Netzzugang gewähren, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden. Der Rechnungsbetrag für den Netzzugang ist dabei nur das Netzentgelt, also der für die Netznutzung zu entrichtende Arbeits- und Leistungs- bzw. Grundpreis. Hierzu zählen jedoch nicht die Umlagen oder Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, deren Rabattierung nicht zulässig ist. Der Netzbetreiber hat Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV unter Punkt 2. des Tabellenblattes „E2_4_Sonstige_Entgelte“ anzugeben und detailliert schriftlich zu erläutern. Hierbei sind der jeweilige Rabatt und die sich hieraus gegenüber einem regulären Entgelte einstellenden Mindererlöse mit negativem Vorzeichen einzutragen. Die durch Preisnachlässe gemäß § 3 KAV in Verbindung mit § 18 GasNEV ermäßigten Entgelte werden wie Sonderentgelte nach § 20 GasNEV behandelt. Insofern hat der Netzbetreiber die Ermittlung der Entgelte mit Preisnachlässen im Niederdruck nach § 3 KAV zu dokumentieren.

5.2.2.1.2.3 Entgelte nach § 14b EnWG

Soweit und solange es der Vermeidung von Engpässen im vorgelagerten Netz dient, können Betreiber von Gasverteilernetzen nach § 14b EnWG an Ausspeisepunkten von Letztverbrauchern, mit denen eine vertragliche Abschaltvereinbarung zum Zweck der Netzentlastung vereinbart ist, ein reduziertes Netzentgelt berechnen. Das Entgelt nach § 14b EnWG muss die Wahrscheinlichkeit der Abschaltung angemessen widerspiegeln. Angemessen ist in der Regel ein Rabatt in Höhe des vom vorgelagerten Netzbetreiber gewährten Abschlags auf unterbrechbare Kapazitäten. Der Netzbetreiber hat die Erlöse aus reduzierten Entgelten unter Punkt 3. des Tabellenblattes „E2_4_Sonstige_Entgelte“ anzugeben. Ein Ausweis im Tabellenblatt „E2_1_Verteilnetzentgelte“ hat nicht zu erfolgen. Daneben ist schriftlich darzulegen, inwiefern die vertragliche Abschaltvereinbarung der Vermeidung von Engpässen im vorgelagerten Netz dient, die Möglichkeit von Abschaltvereinbarungen allen Letztverbrauchern diskriminierungsfrei angeboten wird und wie hoch der vom vorgelagerten Netzbetreiber gewährte Abschlag auf unterbrechbare Kapazitäten ist.

5.2.2.1.2.4 "gepoolte" Entgelte

Unter "Pooling" ist die zeitgleiche Abrechnung mehrerer durch ein und denselben Netznutzer genutzten Entnahmestellen aus ein und demselben Gasversorgungsnetz zu verstehen. Auf Grund der dadurch berücksichtigten Durchmischungseffekte der einzelnen Entnahmestellen führt das Pooling in der Regel zu geringeren abrechnungsrelevanten Werten für die Jahreshöchstleistung als bei einer getrennten und damit zeitungleichen Abrechnung der einzelnen Entnahmestellen. Pooling bewirkt folglich regelmäßig eine Vergünstigung des Jahresleistungsentgeltes gegenüber dem bei der getrennten Betrachtung jeder einzelnen Entnahmestelle anzuwendenden Gesamtjahresleistungsentgeltes. Das dem Energiewirtschaftsrecht innewohnende Prinzip der Kostenverursachungsgerechtigkeit, z.B. enthalten in der Forderung nach der Angemessenheit der Netzentgelte gemäß § 21 Absatz 1 EnWG, rechtfertigt ein grundsätzliches Verbot des Pooling. Dies ist insbesondere deshalb so, weil die Netzbetreiber grundsätzlich immer die gesamte zeitungleiche Netzkapazität für jede einzelne Entnahmestelle vorhalten müssen und somit im Falle eines Pooling grundsätzlich keine Netzkosten einsparen können. Nur in – eng umrissenen – Ausnahmefällen bzw.

bei Eingreifen übergeordneter Gesichtspunkte kann daher von dem Grundsatz, alle Netznutzer gleich zu behandeln und Quersubventionen innerhalb der verschiedenen Kundengruppen zu vermeiden, im Wege des Pooling eine Ausnahme gemacht werden.

Bei Anwendung des Pooling sind vor diesem Hintergrund die folgenden Maßgaben einzuhalten:

- Letztverbraucher mit mehreren Entnahmestellen in räumlich nicht zusammenhängenden Gebieten dürfen durch ein Pooling nicht gegenüber Letztverbrauchern mit einzelnen Entnahmestellen bevorzugt werden.
- Ein Pooling kommt nur in Betracht, wenn der Netzbetreiber nicht für jede der im Wege des Pooling zusammen zu fassenden Entnahmestellen die gesamte zeitungleiche Netzkapazität, sondern nur die an den Entnahmestellen insgesamt benötigte zeitgleiche Netzkapazität vorhalten muss. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Netzkunde statt der – grundsätzlich für die Versorgung ausreichenden – einen Entnahmestelle mehrere Entnahmestellen errichtet hat, um seine Versorgungssicherheit zu erhöhen, ohne dass hierdurch kostenintensive Ausbaumaßnahmen beim Netzbetreiber erforderlich waren, oder wenn durch die Anbindung des Netzkunden über mehr statt der – grundsätzlich für die Versorgung ausreichenden – einen Entnahmestelle kostenintensive Ausbaumaßnahmen im Hinblick auf das Gasversorgungsnetz vermieden werden konnten.
- Ein Pooling ist nur dann zulässig, wenn das Diskriminierungsverbot beachtet wurde. Dies bedeutet, dass für alle Fälle des Pooling dieselben Maßstäbe angewendet werden müssen. Insbesondere die Diskriminierung der nicht gepoolten Letztverbraucher ist zu vermeiden.
- Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Maßgaben durch die Beschlusskammer hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer zu Beginn eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Januar, die gepoolten Entnahmestellen schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist neben dem Namen des jeweiligen angeschlossenen Letztverbrauchers sowie der Jahresleistung der jeweiligen Entnahmestelle auch anzugeben, auf welcher Druckstufe bzw. welchen Druckstufen die jeweils gepoolten Entnahmestellen angeschlossen sind.

5.2.2.2 Messung und Messstellenbetrieb

Im Tabellenblatt „E2_3_Abr_Ms_Msstb“ des Erhebungsbogens sind das Entgelt für die Messung und das Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß § 15 Abs. 7 GasNEV auszuweisen. Ein Entgelt für die Abrechnung wird ungeachtet der abweichenden Bestimmung in § 15 Abs. 7 GasNEV aufgrund des höherrangigen § 7 Abs. 2 S. 2 MsbG ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen; die Kosten für die Abrechnung sind Bestandteil der Netzentgelte. Die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb werden pro Ausspeisepunkt erhoben. An Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung richten sich die Entgelte nach den Kosten, die den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet sind und der Anzahl der entsprechenden Ausspeisepunkte (§ 15 Abs. 7 S. 4 GasNEV). Gemäß § 3 Satz 1 Nr. 26c EnWG umfasst Messung auch die Weitergabe der Daten an die Berechtigten, welche insofern über die auf die der Kostenstelle „Messung“ zugeordneten Erlöse zu bepreisen ist.

5.2.2.3 Sonstige Erlöse

Sonstige Erlöse (z.B. Vertragsstrafen oder Umbuchungsentgelte innerhalb von Gasspeichern gemäß der Festlegung „BEATE 2.0“) sind unter Punkt 4. des Tabellenblattes „E2_4_Sonstige_Entgelte“ aufzuführen und detailliert schriftlich zu erläutern. Andere als die in der GasNEV genannten Entgelte sind nicht zulässig (§ 15 Abs. 8 GasNEV).

5.2.2.4 Konzessionsabgaben

Gemäß § 28 Abs. 1 N. 3 ARegV ist die Höhe der von Betreiber von Gasversorgungsnetzen entrichteten Konzessionsabgaben jeweils pro Gemeinde und in Summe anzugeben.

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Beschlusskammer 9

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

www.bundesnetzagentur.de

Tel. +49 228 14-0

Stand

19.09.2019

Text

Beschlusskammer 9

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: +49 228 14-0

Telefax: +49 228 14-8872

E-Mail: info@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de